## Organisation der Schulverwaltung mit Fach- und Dienstaufsicht (barrierefrei)

Die Organisation der Schulaufsicht ist in Teil 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 geregelt.

Der Aufbau ist in drei Bereiche unterteilt:

- Oberste Schulaufsichtsbehörde (§ 35 Schulgesetz Kultusministerium)
- Obere Schulaufsichtsbehörde (§ 34 Schulgesetz Abteilungen 7 Schule und Bildung - der vier Regierungspräsidien)
- Untere Schulaufsichtsbehörde (§ 33 Schulgesetz 21 Staatliche Schulämter)

Das Kultusministerium führt gemäß § 35 Schulgesetz als oberste Schulaufsichtsbehörde im Rahmen des Geschäftsbereichs die Fachaufsicht über die oberen Schulaufsichtsbehörden, sowie die Dienstaufsicht über das Personal des bei den oberen Schulaufsichtsbehörden verorteten schulpädagogischen Dienstes.

Das Innenministerium führt in diesem Bereich die Dienstaufsicht über das Verwaltungspersonal.

Die Abteilungen 7 (Schule und Bildung) der vier Regierungspräsidien führen gemäß § 34 Schulgesetz als obere Schulaufsichtsbehörden die Fach- und Dienstaufsicht über die unteren Schulaufsichtsbehörden sowie die Gymnasien, berufliche Schulen, staatliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.

Die 21 Staatlichen Schulämter führen gemäß § 33 Schulgesetz als untere Schulaufsichtsbehörden die Fach- und Dienstaufsicht für alle in ihrem Schulaufsichtsbezirk liegenden Grund-, Haupt-, Werkreal- und Realschulen, Gemeinschaftsschulen, sowie die entsprechenden sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und Schulkindergärten mit Ausnahme der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Internat.

## Anmerkung:

Bei der Dienstaufsicht über das Verwaltungspersonal, das von den Stadt- und Landkreisen an die Staatlichen Schulämter abgeordnet oder durch Personalgestellung zugewiesen wurde, bleiben die Stadt- und Landkreise Arbeitgeber bzw. Dienstherr